



© DRSC e.V

Zimmerstr. 30

10969 Berlin

Tel.: (030) 20 64 12 - 0

Fax: (030) 20 64 12 - 15

Internet: www.drsc.de

E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>29. IFRS-FA / 31.07.2014 / 13:30 – 14:15 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>05 – IDW ERS HFA 40: Einzelfragen zu Wertminderungen nach IAS 36</b>
<b>Thema:</b>	<b>Vorstellung des IDW-Entwurfs</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>29_05_IFRS-FA_HFA40</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
29_05	29_05_IFRS-FA_HFA40_CoverNote	Cover Note
29_05a	29_05a_IFRS-FA_HFA40_Stellungnahme	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36 (IDW ERS HFA 40) als mark-up

Stand der Informationen: 18.07.2014

### 2 Ziel der Sitzung

- 2 Dem IFRS-FA soll der Entwurf der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: *Einzelfragen zur Wertminderung von Vermögenswerten nach IAS 36* (IDW ERS HFA 40) vorgestellt und vom IFRS-FA diskutiert werden. Ferner soll der IFRS-FA entscheiden, ob hinsichtlich des Entwurfs der Stellungnahme Handlungsbedarf besteht.

### 3 Hintergrund und Stand des Projekts

- 3 Aufgrund einer Vielzahl von komplexen Anwendungsfragen und strittigen Diskussionen zwischen Abschlusserstellern und –prüfern hat der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW in seiner 231. Sitzung am 12./13. März 2013 beschlossen, Zweifelsfragen bei der Auslegung von IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten* vertiefend zu diskutieren und eine Stellungnahme zur Rechnungslegung zur Anwendungsunterstützung für die Praxis zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang wurden ferner die Anregungen aus dem ESMA Report *European enforcers review of impairment of goodwill and other intangible assets in the IFRS financial statements*<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Das Dokument kann unter <http://www.esma.europa.eu/system/files/2013-02.pdf> abgerufen werden.



(01/2013) und diverser ESMA *Enforcement Decisions* erörtert, die aufzeigen, dass die Anwendung der Vorschriften zur Wertminderung unverändert als besonders fehleranfälliger Aspekt in der IFRS-Rechnungslegung gesehen werden.

- 4 Am 04. Juni 2014 wurde der IDW ERS HFA 40 (nachfolgend HFA 40) vom HFA des IDW verabschiedet und veröffentlicht. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zum Entwurf der Stellungnahme können bis zum 28. November 2014 beim IDW eingereicht werden.
- 5 Die von ESMA veröffentlichten Dokumente adressieren die Wertminderung von Geschäfts- oder Firmenwerten sowie anderer immaterieller Vermögenswerte und enthalten darüber hinaus Empfehlungen für die Verbesserung der Anwendung der Regelungen des IAS 36. Im ESMA Report *European enforcers review of impairment of goodwill and other intangible assets in the IFRS financial statements* wurden insbesondere folgende kritische Bereiche identifiziert:
  1. Mangelhafte Angabe der Hauptannahmen des Managements;
  2. Unterschiedliche Behandlung bzgl. der Angaben über die Sensitivitätsanalyse;
  3. Unzureichende Gewichtung auf externe Informationsquellen (Fokus eher auf unternehmensspezifischen Annahmen) bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Abgangskosten als erzielbarer Betrag;
  4. Unrealistische Schätzungen bei der Bestimmung der Wachstumsraten; und
  5. Angabe eines durchschnittlichen Diskontsatzes statt der Angabe von spezifischen Diskontsätzen für die wesentlichen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (CGUs).
- 6 In den ESMA *Enforcement Decisions* wurde die Anwendung von IAS 36 ebenfalls mehrfach beanstandet. Unzulänglichkeiten wurden u.a. in den Bereichen Identifikation und Allokation des Geschäfts- oder Firmenwertes sowie hinsichtlich der Bestimmung des Nutzungswertes, insb. die Bestimmung des Diskontsatzes, identifiziert.

#### **4 Wesentliche Inhalte des IDW ERS HFA 40**

- 7 Der HFA 40 geht auf nahezu alle Bereiche des IAS 36 ein (Ausnahmen: Anwendungsbereich; Ermittlung des erzielbaren Betrags eines immateriellen Vermögenswerts mit unbegrenzter Nutzungsdauer; Wertaufholung sowie Anhänge A und B von IAS 36), wobei die Intensität der Anwendungsunterstützung in der Stellungnahme unterschiedlich ausgeprägt ist.
- 8 In der als Sitzungsunterlage 29\_05a beigefügten Entwurfsfassung des HFA 40 wurden - soweit ersichtlich - die Anwendungshinweise und unterstützenden Textziffern farblich hervorgehoben. Die wesentlichen Themengebiete, für die eine Anwendungsunterstützung entwickelt wurde, sollen nachfolgend kurz skizziert werden.



- 9 Hinsichtlich der Zusammensetzung der Schätzung der künftigen Zahlungsströme bei der Bestimmung des Nutzungswertes (IAS 36.39 ff.) erfolgen u.a. die folgenden Anwendungshinweise im HFA 40:
- Tz. 22 konkretisiert, dass die Zurechnung zahlungswirksamer Overheadkosten regelmäßig möglich ist und solche Kosten demnach in jedem Fall in die Prognose der Mittelabflüsse einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (CGU) einfließen müssen.
  - Tz. 26 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Erweiterungsinvestitionen sowie die aus der Investition erwarteten ökonomischen Vorteile zu berücksichtigen sind.
  - Tz. 29 und 30 konkretisieren, dass sich der Prognosezeitraum für die erwarteten Zahlungsströme einer CGU, die aus mehreren Vermögenswerten besteht, oder einem Vermögenswert, der aus mehreren Komponenten besteht, nach dem Vermögenswert oder der Komponente mit der längsten Nutzungsdauer richtet oder bei vorhanden sein eines *leading asset* auf diesen Vermögenswert abgestellt wird.
- 10 Bezüglich der Behandlung von Ertragsteuern, wird in Tz. 31 aufgegriffen, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit Ertragssteuern, wie zum Beispiel aktive und passive latente Steuern, Steuererstattungsansprüche sowie Steuerverbindlichkeiten und Steuerrückstellungen weder im Nutzungswert der CGU noch im korrespondierenden Buchwert zu berücksichtigen sind (entsprechend IAS 36.50). In den Tz. 32 – 35 wird dann auf die Berücksichtigung von Steuerzahlungen eingegangen, wenn für die Ermittlung des Nutzungswertes nicht der in IAS 36.55 vorgeschriebene Vorsteuersatz, sondern ein Nachsteuersatz verwendet wird und in den erwarteten Zahlungsströmen dann auch entsprechende Steuerzahlungen enthalten sein müssen.
- 11 Für den nach IAS 36.A19 von der tatsächlichen Kapitalstruktur des Unternehmens und von der Finanzierung des Bewertungsobjekts unabhängigen Kapitalisierungszinssatz, wird in Tz. 44 ff. die Ableitung der Kapitalstruktur aus der Peer Group behandelt. Ferner wird das in IAS 36.A17 adressierte Capital Asset Pricing Model (CAPM) als möglicher Ausgangspunkt für die Bestimmung der Kapitalkosten in den Tz. 46 ff. näher erläutert. Die fehlerhafte Anwendung des WACC-Konzepts für die Bestimmung des Kapitalkostensatzes wurde in mehreren ESMA Reports aufgegriffen und wird in Tz. 47 f. adressiert.
- 12 Im HFA 40 werden weiterhin Beispiele zur Abgrenzung von CGUs aufgeführt. In Tz. 54 erfolgt ein Beispiel auf der Grundlage von IAS 36.6, wonach für die Abgrenzung allein die Zahlungsmittelzuflüsse relevant sind. Vier weitere Beispiele in Tz. 56 sollen das Prinzip aus IAS 36.69 verdeutlichen, worin die Identifikation der Unabhängigkeit der Mittelzuflüsse eines Vermögenswertes von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte verankert ist.
- 13 Bezüglich der Angabepflichten (IAS 36.126 ff.) erfolgen Anwendungshinweise im Rahmen der Sensitivitätsanalyse (Tz. 96). Ferner ist nach Tz. 97 bereits die Übereinstimmung einiger wesentlicher Annahmen ausreichend für das Entstehen der Angabepflichten nach IAS 36.135.



Hinsichtlich der fehlenden Definition des Begriffs „wesentlich“ aus IAS 36.134 f. wird auf die Anhaltspunkte des Erläuternden Beispiels 9 im IAS 36 verwiesen.

- 14 Nach IAS 36.80 hat die Allokation eines Geschäfts- oder Firmenwertes (GoF) auf CGUs so zu erfolgen, wie die (Gruppe von) CGUs aus den Synergien des Unternehmenszusammenschlusses voraussichtlich Nutzen ziehen. Die danach erforderliche Berücksichtigung von Synergien und anderer Nutzen aus dem Element der Unternehmensfortführung wird in Tz. 70 aufgegriffen und durch ein Beispiel erläutert. Ferner werden in den Tz. 71 f. als Indikatoren für die Allokation des GoF die Fair Values der CGUs, Ertragswertanteile, EBIT oder EBTDA genannt sowie mögliche Zeitpunkte für die Allokation angeführt. Die der Allokation zugrunde liegenden Prinzipien in IAS 36.80 (a) und (b) werden in den Tz. 73 und 74 ebenfalls konkretisiert, wonach bei der Zuordnung und Überwachung auf faktische Verhältnisse abzustellen ist und weiterhin erläutert wird, wann eine auf die Synergieeffekte abgestellte, tieferegehende Allokation entbehrlich ist.
- 15 Bzgl. der in IAS 36.87 verankerten Regeln zur Reallokation eines GoF wird in den Tz. 76 – 79 der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Änderung der Berichtsstruktur allein keine Neuordnung rechtfertigt sowie Beispiele für Wertemaßstäbe zur Reallokation genannt. Anhand eines Beispiels wird gezeigt, wann eine Reallokation erforderlich ist, ohne dass Änderungen in der Steuerung und Überwachung zu einer Neuzusammensetzung von CGUs führen.
- 16 Anwendungshinweise erfolgen ferner zur Werthaltigkeitsprüfung für zahlungsmittelgenerierende Einheiten mit Geschäfts- oder Firmenwert und nicht beherrschenden Anteilen (Kapitel 9 der Stellungnahme). Zu diesem Themenkomplex waren Fragen an das IFRS IC herangetragen worden, dessen Bearbeitung jedoch abgelehnt wurde. Beispiele für die Bewertung von nicht beherrschenden Anteilen zum Fair Value (mit/ohne Kontrollprämie) sowie für die Bewertung von nicht beherrschenden Anteilen zum anteiligen Nettovermögen (mit/ohne Kontrollprämie) sollen hier als Anwendungsunterstützung dienen. Insbesondere die Zahlung einer Kontrollprämie wird im IAS 36 nicht adressiert und im HFA 40 aufgenommen. Ferner geht die Stellungnahme auf mögliche unterschiedliche Methoden zur Hochrechnung des GoF auf einen Bruttobuchwert bei Zahlung einer Kontrollprämie ein. Weiterhin werden in der Stellungnahme Regelungen zur Werthaltigkeitsprüfung für den Fall entwickelt, dass die nicht beherrschenden Anteile zum anteiligen Nettovermögen bewertet werden und es nach dem Unternehmenszusammenschluss zu Verschiebungen zwischen beherrschenden und nicht beherrschenden Anteilen kommt, wozu sich ebenfalls keine Regelung im IAS 36 befindet.